



Die Jugendabteilung der Daseinsgewerkschaft

Arbeitsrichtlinien

**Jugendabteilung
der younion _ Die Daseinsgewerkschaft**

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1) *Die Arbeitsrichtlinien sind bei weiblicher Bezeichnung geschlechtsneutral zu lesen.*
- 2) *Die Jugendabteilung der younion _ Die Daseinsgewerkschaft hat alle jugendlichen Arbeitnehmerinnen, Schülerinnen und Studierende, welche Mitglied der younion _ Die Daseinsgewerkschaft sind, wirtschaftlich, sozial, gesundheitlich und organisatorisch zu vertreten und zu betreuen.*
- 3) *Die Jugendabteilung ist ein Teil der younion _ Die Daseinsgewerkschaft. Die Statuten und Beschlüsse der younion _ Die Daseinsgewerkschaft, sowie die Geschäftsordnung der ÖGB-Jugendabteilung, gelten auch für sie.*
- 4) *Die Jugendabteilung verfügt über ein eigenes, demokratisches Organisationsleben.*
- 5) *Die Jugendabteilung hat ihren Sitz am Orte der younion _ Die Daseinsgewerkschaft.*
- 6) *Alle Funktionärinnen der Jugendabteilung der younion _ Die Daseinsgewerkschaft bekennen sich zu einer offenen, kulturellen, demokratischen und diskriminierungsfreien Grundhaltung.*

§ 2 Aufgaben

Die Jugendabteilung hat:

- a) *Aktionen und Bildungsveranstaltungen durchzuführen, welche die Mitglieder (siehe § 1 Abs. 2) in die Lage versetzen, ihren gesellschaftlichen Standort zu erkennen und sie zum selbständigen politischen Denken und Handeln befähigen, sowie die Voraussetzungen und Einrichtungen für die Bildungsarbeit zu schaffen, um die Jugend auf ihre Aufgabe als aktive Gewerkschafterinnen vorzubereiten;*
- b) *den Kampf für die wirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Forderungen der Mitglieder (siehe § 1 Abs. 2) zu führen;*
- c) *die Jugendlichen (siehe § 1 Abs. 2) für die gewerkschaftlichen Aufgaben zu interessieren, sie als Mitglieder und Mitarbeiterinnen zu gewinnen;*
- d) *die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder (siehe § 1 Abs. 2) zu fördern und eine zukunftsorientierte Ausbildung zu erreichen;*
- e) *die Überwachung, Einhaltung und Verbesserung aller die Jugend betreffenden Gesetze, Ausbildungs- und Dienstvorschriften,*

etc. durchzuführen;

- f) betriebliche Jugendvertretungen zu fördern, zu errichten und ihre Arbeit zu unterstützen;*
- g) auf die Freizeitgestaltung der Mitglieder (siehe § 1 Abs. 2) Einfluss zu nehmen und Alternativen zur Konsumindustrie zu bieten und die dafür notwendigen Einrichtungen zu schaffen;*
- h) die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, insbesondere mit Jugendorganisationen die ähnliche Ziele verfolgen, auszubauen und aufrechtzuerhalten;*
- i) internationale gewerkschaftliche Verbindungen herzustellen und den Gedankenaustausch, der zur Völkerverständigung und internationaler gewerkschaftlicher Zusammenarbeit dient, zu fördern.*

§ 3 Organe

- a) Bundesjugendkonferenz;*
- b) Bundesjugendvorstand;*
- c) Bundesjugendpräsidium;*
- d) Bundesjugendkontrollkommission;*
- e) Landesjugendkonferenzen;*
- f) Landesjugendvorstände;*
- g) Landesjugendpräsidien;*
- h) Landesjugendkontrollkommissionen;*
- i) Landesjugendaktionsausschüsse;*
- j) Die Jugendvertrauensrats- und Jugendvertrauenspersonenausschüsse der Landes-, Bezirks- und den Wiener Hauptgruppen, sowie die Klassensprechergremien der Gesundheits- und Krankenpflegeschulen, MTF-Schule sowie die Jahrgangsvertretungen des FH-Campus Wien.*

§ 4 Jugendabteilung

- 1) *Die Geschäfte der Jugendabteilung führt die von der younion _ Die Daseinsgewerkschaft bestellte Jugendreferentin.*
- 2) *Die Jugendreferentin und die Vorsitzende sind von allen Sitzungen und Veranstaltungen zu informieren und haben das Recht, daran teilzunehmen.*
- 3) *Die Jugendabteilung hat folgende Aufgaben:*
 - a) *die Bundesjugendkonferenz, alle Versammlungen und Aktionen der Jugendabteilung vorzubereiten;*
 - b) *statistisches Material zu sammeln und zu publizieren, soweit es dazu dient, die Situation der Jugend in allen Lebensbereichen aufzuzeigen;*
 - c) *Informationsblätter und Material herauszugeben, welches die Jugendfunktionärinnen in ihrer Tätigkeit unterstützt;*
 - d) *Einrichtungen zu schaffen, die dazu beitragen, die Jugend auf ihre Aufgaben als aktive Gewerkschafterinnen vorzubereiten;*
 - e) *Schulungen und Kurse abzuhalten, welche dazu beitragen sollen, die Jugendfunktionärinnen auf ihre Tätigkeit vorzubereiten und aus- und weiterzubilden.*

§ 5 Bundesjugendkonferenz

- 1) *Die Bundesjugendkonferenz setzt sich zusammen aus:*
 - a) *den Delegierten der Landesgruppen nach folgendem Schlüssel:*

*bis zu 50 Mitglieder auf je 25 – eine Delegierte,
von 51 bis 300 auf je 50 – eine Delegierte,
darüber hinaus auf je 200 – eine Delegierte,
Bruchteile zählen voll.*
 - b) *den Delegierten der Jugendgruppen:*

für jede Jugendgruppe 2 Delegierte;

- c) dem Bundesjugendvorstand (beim Tagesordnungspunkt „Entlastung des Jugendvorstandes“ haben die Delegierten des Bundesjugendvorstandes beratende Stimme);
 - d) der Bundesjugendkontrollkommission;
 - e) der Bundesjugendreferentin und den jeweiligen Landesjugendreferentinnen, wobei deren Mandat bei Personengleichheit nicht übertragbar ist;
- 2) Die in Absatz 1 unter den Punkten d und e genannten Delegierten haben beratende Stimme.
- 3) Aufgaben der Bundesjugendkonferenz:
- a) Forderungen und Vorschläge, welche die berufliche, soziale, bildungsmäßige, gesundheitliche, kulturelle und wirtschaftliche Lage der Mitglieder gemäß §1 Abs. 2 betreffen, zu beraten und zu beschließen;
 - b) die allfälligen Änderungen der Arbeitsrichtlinien der Jugendabteilung vorzunehmen, diese benötigen jedoch eine Zweidrittelmehrheit;
 - c) das Bundesjugendpräsidium und die Bundesjugendkontrollkommission zu wählen;
 - d) Die Bundesjugendkonferenz tritt spätestens alle zwei Jahre zusammen;
 - e) Der Bundesjugendvorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Bundesjugendkonferenz einzuberufen, wenn zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

§ 6 Bundesjugendvorstand

- 1) Der Bundesjugendvorstand setzt sich zusammen aus:
- a) dem Bundesjugendpräsidium;
 - b) den Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) der Landesgruppen, wobei auf:
 - 1 – 100 Mitglieder auf je 50 – eine Delegierte,
 - über 100 Mitglieder auf je 300 – eine Delegierte entfallen,

Bruchteile zählen voll;

- c) den jeweiligen Landesjugendvorsitzenden;*
 - d) der Bundesjugendkontrolle;*
 - e) der Bundesjugendreferentin und den jeweiligen Landesjugendreferentinnen, wobei deren Mandat bei Personengleichheit nicht übertragbar ist.*
- 2) Die im Absatz 1 unter den Punkten d und e genannten Mitglieder des Bundesjugendvorstandes haben beratende Stimme.*
 - 3) Für die im Absatz 1 unter den Punkten b und d genannten Mitglieder des Bundesjugendvorstandes, kann jeweils ein Ersatzmitglied genannt bzw. gewählt werden. Ersatzmitglieder können ausschließlich für den Fall der Verhinderung vom jeweiligen Mitglied an den Sitzungen des Bundesvorstandes teilnehmen. Ein Ersatzmitglied kann nur ein Mitglied vertreten.*
 - 4) Der Bundesjugendvorstand ist für die Geschäftsführung der Bundesjugendkonferenz verantwortlich. Er hat zu Jugendanliegen im Sinne des § 5 Absatz 3 Punkt a) grundsätzliche Stellung zu nehmen und die sich daraus ergebenden Aufgaben zu beschließen und durchzuführen.*
 - 5) Der Bundesjugendvorstand tritt mindestens sechsmal in seiner Funktionsperiode zusammen, wobei mindestens eine Sitzung pro Jahr stattfinden muss. Der Bundesjugendvorstand wird von der Bundesjugendvorsitzenden - im Verhinderungsfall von einer ihrer Stellvertreterinnen - gemeinsam mit der Bundesjugendreferentin eingeladen.*
 - 6) Dem Bundesjugendvorstand obliegt es, Expertinnen und Referentinnen anlassbezogen zu den Sitzungen einzuladen.*
 - 7) Zur Unterstützung des Bundesjugendvorstandes, können von diesem Arbeitsgruppen eingerichtet werden, welche der Berichtspflicht des Bundesjugendvorstandes unterliegen.*
 - 8) Umlaufbeschlüsse sind möglich.*

§ 7 Bundesjugendpräsidium

- 1) Es setzt sich zusammen aus der Vorsitzenden und bis zu vier gleichberechtigten Stellvertreterinnen.*
- 2) Das Bundesjugendpräsidium wird bei der Bundesjugendkonferenz mit einfacher Mehrheit gewählt.*

- 3) *Das Bundesjugendpräsidium nimmt zu aktuellen Problemen Stellung und erledigt im Einvernehmen mit der Jugendabteilung die Arbeiten zwischen den Sitzungen des Bundesjugendvorstandes.*

§ 8 Bundesjugendkontrolle

- 1) *Die Bundesjugendkontrolle besteht aus drei Mitgliedern und den dazugehörigen Ersatzmitgliedern, die von der Bundesjugendkonferenz gewählt werden. Ersatzmitglieder können ausschließlich für den Fall der Verhinderung vom jeweiligen Mitglied an den Sitzungen des Bundesjugendvorstandes teilnehmen. Ein Ersatzmitglied kann nur ein Mitglied vertreten. Aus ihrer Mitte wählt die Bundesjugendkontrolle ihre Vorsitzende.*
- 2) *Die Bundesjugendkontrolle hat die Einhaltung der Arbeitsrichtlinien sowie die Durchführung der Beschlüsse der Bundesjugendkonferenz und des Bundesjugendvorstandes zu überwachen.*
- 3) *Zu Beschlüssen ist die Anwesenheit von mindestens zwei Kontrollmitgliedern notwendig, die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.*

§ 9 Landesjugendkonferenzen

- 1) *Zur Beratung der Arbeit in den Bundesländern sind Landesjugendkonferenzen einzuberufen; diese werden spätestens alle zwei Jahre durchgeführt.*
- 2) *Der Delegiertenschlüssel wird durch den Landesjugendvorstand festgelegt.*
- 3) *Die Landesjugendkonferenz setzt sich zusammen aus:*
 - a) *dem Landesjugendpräsidium;*
 - b) *dem Landesjugendvorstand (beim Tagesordnungspunkt „Entlastung des Landesjugendvorstandes“ haben die Delegierten des Landesjugendvorstandes beratende Stimme);*
 - c) *der Landesjugendkontrolle;*
 - d) *der Landesjugendreferentin;*

- e) *den Delegierten der Bezirks-, Orts- oder Wiener Hauptgruppen;*
- f) *Jugendgruppen entsenden je zwei Delegierte.*
- 4) *Die in Absatz 3 unter den Punkten c und d genannten Delegierte haben beratende Stimme.*
- 5) *Aufgaben der Landesjugendkonferenz:*
 - a) *die im § 5 Absatz 3 a) aufgezählten Aufgaben im Landesmaßstab durchzuführen;*
 - b) *das Landesjugendpräsidium, das sind die Vorsitzende und bis zu vier gleichberechtigte Stellvertreterinnen, zu wählen;*
 - c) *die Landesjugendkontrolle, bestehend aus drei Mitglieder und den dazugehörigen Ersatzmitglieder, zu wählen;*
 - d) *wichtige Aktionen im Landesmaßstab zu beschließen.*

§ 10 Landesjugendvorstände

- 1) *der Landesjugendvorstand setzt sich zusammen aus:*
 - a) *dem Landesjugendpräsidium;*
 - b) *der Landesjugendkontrolle;*
 - c) *je einem Mitglied (Ersatzmitglied) der Bezirks-, Orts- bzw.- Hauptgruppen;*
 - d) *je Jugendgruppe ein Mitglied;*
 - e) *der jeweiligen Landesjugendreferentin;*
 - f) *Zur Unterstützung des Landesjugendvorstandes, können von diesem Arbeitsgruppen eingerichtet werden, welche der Berichtspflicht des Bundesjugendvorstandes unterliegen.*
- 2) *Die im Absatz 1 unter den Punkten b und e genannten Mitglieder des Landesjugendvorstandes haben beratende Stimme.*

- 3) *Für die im Absatz 1 unter dem Punkt c genannten Mitglieder des Landesjugendvorstandes, kann jeweils ein Ersatzmitglied genannt werden. Ersatzmitglieder können ausschließlich für den Fall der Verhinderung vom jeweiligen Mitglied an den Sitzungen des Landesjugendvorstandes teilnehmen. Ein Ersatzmitglied kann nur ein Mitglied vertreten.*
- 4) *Dem Landesjugendvorstand obliegt es, die Landesjugendkonferenz einzuberufen und die laufenden Arbeiten des Landes durchzuführen.*
- 5) *Der Landesjugendvorstand tritt mindestens sechsmal in seiner Funktionsperiode zusammen, wobei mindestens eine Sitzung pro Jahr stattfinden muss. Der Landesjugendvorstand wird von der Landesjugendvorsitzenden - im Verhinderungsfall von einer ihrer Stellvertreterinnen - gemeinsam mit der Bundesjugendreferentin eingeladen;*
- 6) *Dem Landesjugendvorstand obliegt es Expertinnen und Referentinnen anlassbezogen zu den Sitzungen einzuladen.*
- 7) *Zur Unterstützung des Landesjugendvorstandes, können von diesem Arbeitsgruppen eingerichtet werden, welche der Berichtspflicht des Bundesjugendvorstandes unterliegen.*
- 8) *Umlaufbeschlüsse sind möglich.*

§ 11 Landesjugendpräsidien

- 1) *Das Landesjugendpräsidium hat die im § 7 Absatz 3 angeführten Aufgaben im Landesmaßstab durchzuführen.*

§ 12 Landesjugendkontrollen

- 1) *Die Landesjugendkontrolle hat die im § 8 Absatz 2 angeführten Aufgaben im Landesmaßstab durchzuführen.*

§ 13 Jugendvertrauenspersonen/Jugendvertrauensräte

- 1) *In allen Bezirks-, Orts- bzw. Hauptgruppen welchen mehr als fünf jugendliche Gewerkschaftsmitglieder angehören, ist eine Jugendvertrauenspersonenausschuss oder ein Jugendvertrauensrat zu wählen.*
- 2) *Die Gesamtheit der gewählten Jugendvertrauenspersonen/Jugendvertrauensräte einer Landes-, Bezirks- oder Orts- bzw. Hauptgruppe bildet den Jugendvertrauenspersonenausschuss/Jugendvertrauensrat.*

- 3) *Zur Wahl der Jugendvertrauenspersonen ist die Wahlordnung für Jugendvertrauenspersonen der younion _ Die Daseinsgewerkschaft anzuwenden. Die Wahl der Jugendvertrauensräte wird nach dem Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) vollzogen.*

§ 14 Klassensprechergremien im Gesundheits- und Krankenpflegebereich

- 1) *Das Klassensprechergremium besteht aus allen Gewerkschaftsmitgliedern die analog der Schülermitverwaltung gewählt wurden.*

§ 15 Jugendgruppen

- 1) *Jugendgruppen, die Mitglieder der younion _ Die Daseinsgewerkschaft erfassen, sind von der Jugendabteilung der younion _ Die Daseinsgewerkschaft zu betreuen.*

§ 16 Geschäftsordnung

- 1) *Zur Durchführung von Sitzungen und Konferenzen, sowie zur Beschlussfassung ist die Geschäftsordnung der younion _ Die Daseinsgewerkschaft sinngemäß anzuwenden.*